

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Ökologischer Ausbau des Fensterbachs und des Hüttenbachs (Gewässer 2. Ordnung) auf vier Teilflächen**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am langen Steg 5, 92637 Weiden i.d.OPf. (Vorhabensträger), beantragte mit Schreiben vom 03.12.2019 eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den ökologischen Ausbau des Fensterbachs und des Hüttenbachs (Gewässer 2. Ordnung) auf vier Teilflächen.

Gepplant ist die teilweise Umgestaltung von Fensterbach und Hüttenbach, die in den 1930er Jahren nach rein technischen Gesichtspunkten ausgebaut wurden, zu naturnahen Bachabschnitten. Ziel ist die Verbesserung der Qualitätskomponenten Makrophyten, Phytobenthos, Fische und Makrozoobenthos auf einem Teilabschnitt des Flusswasserkörpers „Fensterbach und Hüttenbach mit Nebengewässern“. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilflächen:

Fläche 1 - Hüttenbach westlich Grafenricht:

Auf einer Länge von 132 m soll der Hüttenbach mit fünf Kurven neu gebaut werden auf den Grundstücken FINrn. 1690 und 1334 der Gemarkung Stulln, Gemeinde Stulln.

Fläche 2 – Hüttenbach bei Schwarzenfeld:

Auf einer Länge von 100 m soll der Hüttenbach mit fünf Kurven neu gebaut werden auf den Grundstücken FINrn. 1057 und 1061 der Gemarkung Stulln, Gemeinde Stulln.

Fläche 3 – Fensterbach bei Irrenlohe:

Auf einer Länge von 530 m soll der Fensterbach teilweise umgestaltet werden auf den Grundstücken FINrn. 1342, 1343 und 1554 der Gemarkung Frotzersricht, Markt Schwarzenfeld und FINr. 603 der Gemarkung Fronberg, Stadt Schwandorf.

Fläche 4 – Fensterbach Mündungsbereich:

Auf einer Länge von 106 m soll der Fensterbach mit drei Kurven neu gebaut werden auf Grundstück FINr. 532 der Gemarkung Fronberg, Stadt Schwandorf.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf

gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Auf den von Fläche 1 betroffenen Grundstücken sind keine Schutzgüter nach den Nrn.2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden. Für die Fläche 1 kommt das Landratsamt Schwandorf daher aufgrund der Prüfung in der ersten Stufe zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die von den Flächen 2, 3 und 4 betroffenen Grundstücke liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, die von Fläche 2 betroffenen Grundstücken außerdem im Wasserschutzgebiet (jeweils Schutzgut nach Nr.2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Das Landratsamt Schwandorf kommt für die Flächen 2, 3 und 4 zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, da die Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher und fischereifachlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt, für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Bei den aus bautechnischer Sicht betroffenen Parametern Flächenverbrauch und Boden sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).